

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6615 –**

Musikveranstaltungen der extremen Rechten im ersten Quartal 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Musik für die Szene der extremen Rechten ist in zahlreichen Studien nachdrücklich belegt worden. Als vermeintlich unpolitische „Einstiegsdroge“ bieten Rechtsrock und die verschiedenen innerhalb der extremen Rechten verbreiteten Musikstile die Möglichkeit, vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der extrem rechten Szene in Berührung zu bringen. Nicht erst seit dem Versuch von Kameradschaftsspektrum und NPD, mittels der sogenannten Schulhof-CD gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren, ist dieser Zusammenhang evident.

Konzerte, der Austausch von CDs, das Eintauchen in ein von der extremen Rechten dominiertes Umfeld sind die ersten Berührungspunkte vieler Jugendlicher mit dieser Szene. Über die nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Texte werden wichtige Botschaften der extremen Rechten verbreitet.

Die Durchführung von Musikveranstaltungen der extremen Rechten stellt somit eine aktive Werbung für die Ziele der Szene dar und lässt die extreme Rechte als attraktive Gestalterin jugendkultureller Freizeitangebote erscheinen. In zahlreichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb besonders beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar.

1. Wie viele Musikveranstaltungen der extremen Rechten fanden im ersten Quartal 2023 im Bundesgebiet insgesamt statt?
 - a) Wie viele dieser Konzerte wurden offen angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele dieser Konzerte wurden konspirativ angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar?

Die Fragen 1 bis 1b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Januar bis März 2023 im Bundesgebiet 36 rechtsextremistische Musikveranstaltungen (zehn Konzerte und 26 Liederabende) statt.

Zu folgenden zwölf Musikveranstaltungen liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Auftretende
07.01.2023	Neumünster	SH	zwei Einzelpersonen
28.01.2023	Naumburg	ST	zwei Einzelpersonen
28.01.2023	Eisenach	TH	„Heureka“, „Regiment 25“
04.02.2023	Torgau-Staupitz	SN	„Thematik 25“, „Radikahl“, „Spreegeschwader“
18.02.2023	Zittau	SN	„Saubande“, „Überzeugungstäter Vogtland“
18.02.2023	Ohrdruf	TH	„Hermunduren“
04.03.2023	Niesky	SN	„Saubande“, „Blutzeugen“
04.03.2023	Neumünster	SH	„Endstufe“, „Radikahl“, „Hard & Smart“
11.03.2023	Raum Nordsachsen	SN	„Visionär“
18.03.2023	Sonneberg	TH	„Kavalier“
19.03.2023	Zwickau	SN	„Visionär“
27.03.2023	Magdeburg	ST	„Eidstreu“, „Visionär“

Zu den weiteren 24 Musikveranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen darüber vor, dass sie konspirativ angekündigt oder vorbereitet wurden. Diese Informationen berühren in einem besonders hohen Maße das Staatswohl und können daher selbst in eingestufte Form nicht zur Verfügung gestellt werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl und Grundrechte Dritter begrenzt.

Eine detaillierte Auflistung dieser Veranstaltungen bzw. Aufschlüsselung nach Ländern kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wären.

Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger hinweisgebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Bei wie vielen der in Frage 1 aufgeführten Musikveranstaltungen trat die NPD oder eine ihrer Untergliederungen als Mitveranstalter bzw. Mitorganisator auf, und welche Kameradschaften bzw. sonstigen Organisationen der Neonaziszene traten als (Mit-)Veranstalter in Erscheinung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im ersten Quartal 2023 vier entsprechende Musikveranstaltungen statt. Kameradschaften bzw. sonstige Organisationen der Neonaziszene traten hierbei als (Mit-)Veranstalter nicht in Erscheinung.

Zu den vier Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

3. Bei welchen Veranstaltungen der NPD (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im ersten Quartal 2023 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2023 sieben entsprechende Veranstaltungen statt. Zu den folgenden vier Veranstaltungen liegen offene Erkenntnisse vor:

Datum	Ort	Land	Auftretende
14.01.2023	Raum Niederlausitz	BB	„Kavalier“
14.01.2023	Wetteraukreis	HE	Einzelperson
28.01.2023	Eschede	NI	unbekannter Liedermacher
18.03.2023	keine offenen Erkenntnisse	BW	„Bragi“

Zu einem Veranstaltungsort und den weiteren drei Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

4. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „DIE RECHTE“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im ersten Quartal 2023 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2023 keine entsprechende Veranstaltung statt.

5. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „Der III. Weg“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im ersten Quartal 2023 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2023 eine entsprechende Veranstaltung statt. Am 18. März 2023 kam es im Rahmen einer Veranstaltung des „Dritten Weg Stützpunkt Nürnberg/Fürth“ in Bayern zu Live-Musikdarbietungen. Der Interpret bzw. die Interpreten sind nicht bekannt.

Zum Veranstaltungsort liegen ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

6. Zu wie vielen „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder Rednerauftritten, aber auch zu angemeldeten Versammlungen sonstiger Organisationen, kam es im ersten Quartal 2023, und wer trat als Organisator der jeweiligen Veranstaltung auf (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Januar bis März 2023 im Bundesgebiet 33 sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen statt. Hierzu zählen auch die unter den Antworten zu den Fragen 3 und 5 benannten Veranstaltungen.

Zu den folgenden neun Veranstaltungen liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Organisator	Auftretende
14.01.2023	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	BB	NPD Kreisverband Niederlausitz	„Kavalier“
14.01.2023	Wetteraukreis	HE	NPD Landesverband Hessen	Einzelperson
28.01.2023	Eschede	NI	JN Niedersachsen	unbekannter Liedermacher
03.02.2023	Allstedt-Sotterhausen	ST	keine offenen Erkenntnisse	keine offenen Erkenntnisse
18.02.2023	Guthmannshausen	TH	„Gedächtnisstätte e. V.“	„FreilichFrei“
22.02.2023	Ronneburg	TH	Einzelperson	Einzelperson
18.03.2023	keine offenen Erkenntnisse	BW	NPD	„Bragi“
18.03.2023	Guthmannshausen	TH	„Gedächtnisstätte e. V.“	„Renitenz“
18.03.2023	keine offenen Erkenntnisse	BY	„Dritter Weg Stützpunkt Nürnberg/Fürth“	unbekannt

Zu einzelnen Veranstaltungsorten und Auftretenden liegen nur geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Zu den 24 weiteren Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ebenfalls ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

7. Von wie vielen Besuchern wurden die einzelnen Konzertveranstaltungen und „sonstigen Musikveranstaltungen“ besucht (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 5 genannten Musikveranstaltungen wiesen nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Besucherzahlen auf:

Zu zwei der zehn Konzerte liegen keine Besucherzahlen vor. Die verbleibenden acht Konzerte wurden von insgesamt 1 250 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 156 Personen.

Zu sechs der 26 Liederabende liegen keine Besucherzahlen vor. Die verbleibenden 20 Liederabende wurden von insgesamt 1 073 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 54 Personen.

Zu neun der 33 sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegen keine Besucherzahlen vor. Die verbleibenden 24 Veranstaltungen wurden von insgesamt 1 519 Personen besucht, das ergibt einen Durchschnitt von ca. 63 Personen.

8. Wie viele Konzerte in welchen Ländern und Städten wurden von deutschen Angehörigen der extremen Rechten im ersten Quartal 2023 im Ausland organisiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2023 kein entsprechendes Konzert im Ausland statt.

9. Auf wie vielen Konzerten im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Rechtsrock-Bands bzw. Liedermacher gespielt (bitte nach Ländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im ersten Quartal 2023 zwei entsprechende Konzerte sowie ein Liederabend im Ausland statt:

Datum	Ort	Land	Auftretende
Januar 2023	Brno	CZ	„Kategorie C“
13.01.2023	nicht bekannt	CH	„Der Hoffnungsträger“, „RAC-Drummer“
14.01.2023	Vilnius	LIT	„Blutzeugen“

Zudem wurde im ersten Quartal 2023 ein weiteres Auslandskonzert mit angekündigtem Auftritt einer deutschen rechtsextremistischen Musikgruppe bekannt. Dabei handelt es sich um einen geplanten Auftritt der Musikgruppe „Stahlfront“ am 25. Februar 2023 im Raum St.-Dié-des-Vosges (Frankreich). Im Vorfeld wurden seitens der zuständigen deutschen Behörden Ausreiseuntersagungen gegen die Bandmitglieder verfügt. Das Konzert fand aufgrund eines Verbots durch die französischen Behörden nicht statt.

10. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im ersten Quartal 2023 von der Polizei aufgelöst?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im ersten Quartal 2023 mit welcher Begründung im Vorfeld verboten (bitte den Ort und das geplante Konzertdatum, den Veranstalter und die angekündigten Bands angeben)?

Im ersten Quartal 2023 wurde kein geplantes Konzert im Bundesgebiet im Vorfeld verboten.

Allerdings wurde eine geplante sonstige Veranstaltung mit Musikdarbietung am 11. Februar 2023 in Pirna (SN) mit angekündigtem Auftritt eines rechtsextremistischen Liedermachers durch eine Nutzungsuntersagung der Stadt Pirna für das Veranstaltungsobjekt verhindert. Es ist nicht bekannt, wer Organisator der geplanten Veranstaltung war.

Zudem verhinderte die Polizei eine geplante Solidaritätsveranstaltung mit Live-Musik für einen im NSU-Zusammenhang inhaftierten Rechtsextremisten am 3. März 2023 in Kahla (TH), da es sich um eine nicht angemeldete öffentliche Veranstaltung handelte. Veranstalter war ein langjährig aktiver Rechtsextremist aus Thüringen. Welche Bands bzw. Solo-Interpreten auftreten sollten, ist nicht bekannt.

12. Welche rechtsextremistischen Straftaten, insbesondere Gewalttaten, wurden im ersten Quartal 2023 in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten, im Vorfeld, nach den Veranstaltungen oder aus den Veranstaltungen heraus begangen (bitte nach Art der Straftaten, Ort und Datum auflisten)?

Es besteht keine Meldepflicht der Länder an das Bundeskriminalamt (BKA) im Sinne der Fragestellung. Gleiches gilt für die Meldung von polizeitaktischen Maßnahmen der zuständigen Behörden, so etwa Vor- oder Einlasskontrollen, bei denen beispielsweise „Vorfeldstraftaten“ erfasst werden.

Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Musikveranstaltungen der extremen Rechten“ werden im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK) erfasst. Sie sind in den Fallzahlen „PMK insgesamt“ enthalten.

Eine unmittelbar automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in der zentralen PMK-Fallzahldatei des BKA, „Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS), nicht möglich. Hintergrund dafür ist, dass es für Straftaten in diesem konkreten Themenzusammenhang keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in LAPOS dargestellt werden könnte.

Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2021 haben weiterhin vorläufigen Charakter und sind noch Veränderungen unterworfen.

Dennoch erfolgte zur Beantwortung der Frage hilfsweise eine Stichwortrecherche im Feld „Kurzschverhalt“ in LAPOS, deren Ergebnisse ergänzend manuell bewertet werden mussten.

Nach erfolgter manueller Sichtung war folgende Straftat festzustellen:

Datum	Ort	Land	Sachverhalt
01.02.2023	Spröttau	Thüringen	§ 130 Strafgesetzbuch (StGB) - Volksverhetzung (Relativierung des Holocausts)

Datum	Ort	Land	Sachverhalt
28.01.2023	Naumburg	Sachsen-Anhalt	§ 85 StGB - Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (Acht Verstöße)
04.03.2023	Neumünster	Schleswig-Holstein	§ 224 StGB - Gefährliche Körperverletzung (15x Werfen von Gegenständen auf Polizeikräfte) § 130 StGB - Volksverhetzung § 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (5x Körperliche Gewalt gegen Polizeikräfte) § 114 StGB - Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (Wurf mit gefüllter Bierdose)

13. Hat es zu den in den Fragen 1 bis 12 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das vierte Quartal 2022 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

In Ergänzung zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. für das vierte Quartal 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/5712 wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im vierten Quartal 2022 zwei weitere sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen im Bundesgebiet statt. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung des NPD Kreisverbandes Trier am 12. November 2022 in Trier (NW), in deren Rahmen der Sänger der Musikgruppe „Mjölnir“ auftrat.

Zu der weiteren nachträglich bekanntgewordenen Veranstaltung liegen der Bundesregierung ausschließlich geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine Nennung dieser Veranstaltung kann aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Zu beiden nachgemeldeten Veranstaltungen liegen keine Besucherzahlen vor. Die Zahl der sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen erhöht sich nunmehr auf 49 (47).

Die Zahlenangabe in der Klammer bezieht sich auf die Angabe aus der Antwort der Bundesregierung für das vierte Quartal 2022.

Eine automatisierte Erhebung der Nachmeldungen für das vierte Quartal 2022 aus der BKA-Fallzahlendatei LAPOS ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden die aktuellen Fallzahlen für das vierte Quartal 2022 analog zur Beantwortung von Frage 12 recherchiert und manuell gesichtet. Dabei konnten der weitere nachfolgende Sachverhalt im vierten Quartal 2022 festgestellt werden:

Datum	Ort	Land	Sachverhalt
03.12.2022	Schmölln	Thüringen	§ 114 StGB - Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (Wegschlagen der Hand und Widerstandshandlungen)

Zu den weiteren Fragen ergaben sich keine Nachmeldungen.

14. Wurden im Rahmen von Konzerten der extremen Rechten im ersten Quartal 2023 Tonträger von der Polizei beschlagnahmt, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Tonträger, und in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?
15. Welche sonstigen Beschlagnahmungen von Tonträgern der extremen Rechten gab es im ersten Quartal 2023, und welchen Inhalts waren diese Tonträger, bzw. in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?
16. Gegen wie viele der 2023 indizierten und in Liste B eingetragenen rechtsextremistischen Tonträger, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte besteht, lag im selben Jahr noch ein Beschlagnahmebeschluss vor?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.